



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.08.2020**

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters des Ökumenischen Kirchentags 2021**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der 3. Ökumenische Kirchentag findet vom 12. bis 16. Mai 2021 in Frankfurt statt. Veranstalter sind der Deutsche Evangelischer Kirchentag (DEKT) und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK). Rechtsträger des Deutschen Evangelischen Kirchentages ist der „Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V.“ mit Sitz in Fulda. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) ist der Zusammenschluss von Vertretern der Diözesanräte und der katholischen Verbände sowie von Institutionen der Laienvertretung und weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft in Deutschland. Die Rechtsform ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bonn.

Das Präsidium des Kirchentags hatte kürzlich beschlossen, „keine aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten oder Einladungen für Mitglieder der AfD“ vorzusehen und damit auch keine Beteiligung der im Landtag vertretenen AfD-Fraktion oder einzelnen Mitgliedern dieser Fraktion. Das schließt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17.05.2017 (Az.: V R 52/15) den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus nach der Abgabenordnung (AO) aus. Der BFH hatte in seinem Urteil ausgeführt, dass gemeinnütziges Handeln nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO voraussetzt, dass die Tätigkeit einer Körperschaft die Allgemeinheit fördert. An einer solchen Förderung der Allgemeinheit fehlt es jedoch, wenn die Bestrebungen der Körperschaft sich gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten. Insoweit kann eine Betätigung im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeit dann nicht in Betracht kommen, wenn die Körperschaft durch ihre Tätigkeit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 3 GG verstößt. Dieser verbietet eine Ungleichbehandlung u.a. aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung sowie der politischen Anschauungen. Der Ausschluss von Vertretern einer der im Parlament vertretenen Parteien verstößt gegen diesen Grundsatz.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wurde dem Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V. mit Sitz in Fulda von der zuständigen Finanzbehörde der Status der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO zuerkannt?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend dem Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V. – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prüfung und Überwachung durch die Finanzbehörden.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Prüft die Landesregierung bzw. die zuständige Finanzbehörde, ob dem Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V. aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Ökumenischen Kirchentags und unter Anwendung des zitierten Urteils des BFH die Gemeinnützigkeit aberkannt werden muss?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Gibt es bereits ein Ergebnis der Prüfung bzw. wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Frage 4. Falls 2. unzutreffend: Warum nicht?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu einzelnen und konkreten Prüfungsmaßnahmen der zuständigen Finanzbehörden können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO keine Auskünfte erteilt werden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Hinsichtlich der steuerlichen Verfahrenspraxis zur regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist aber allgemein darauf hinzuweisen, dass der Gemeinnützigkeitsstatus bei einer Körperschaft zu erheblichen steuerlichen Vergünstigungen führt. Hierzu zählt neben umfangreichen Steuerbefreiungen auch der steuerbegünstigte Spendenabzug beim Spender. Daneben sind mit diesem Status auch außersteuerliche Vorteile wie beispielsweise der Empfang von öffentlichen Zuwendungen oder die Gebührenfreiheit beim Vereinsregister verbunden.

Die Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 bis 68 AO ergeben und von der Körperschaft erfüllt werden müssen. Die Einhaltung der Voraussetzungen unterliegt anschließend einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Über die Frage, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, ist dabei für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu entscheiden (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Überprüfung einer gemeinnützigen Körperschaft grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume durch das zuständige Finanzamt durchzuführen.

Diese in regelmäßigen Abständen stattfindende gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung und Würdigung erfolgt anhand der in den §§ 51 bis 68 AO festgelegten gesetzlichen Regelungen und entsprechender Verwaltungsanweisungen. Sie orientiert sich zudem an den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH vorgegebenen Leitlinien, soweit diese im Einzelfall einschlägig und anwendbar sind. An diese Vorgaben ist das Finanzamt gebunden und entscheidet auf dieser Grundlage. Finanzamtliche Entscheidungen, bei denen die steuerrechtliche Würdigung eines Lebenssachverhaltes im Mittelpunkt steht, werden dabei nach gründlicher Recherche getroffen, unterliegen aber natürlich auch einer finanzgerichtlichen Kontrolle.

Wiesbaden, 15. September 2020

**Michael Boddenberg**